



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## **Allgemeinverfügung**

### **zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021**

#### **I. Anordnung**

Es gilt nunmehr eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, d.h. einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern oder ähnliches) oder einer gleich wirksamen Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen, unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an den in der **Anlage** genannten weiteren Orten im Freien an den dort genannten Tagen und Uhrzeiten.

#### **II.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 in Kraft und mit Ablauf des 21.06.2021 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung besteht - soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske nach § 5 Abs. 2, Abs. 3 oder anderen Vorschriften der CoronaSchVO vorliegt - u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten im Freien, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände (vgl. § 4 CoronaSchVO) nicht sichergestellt werden können.

Die „Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 10.05.2021“ des Ennepe-Ruhr-Kreises, die die Maskenpflicht für entsprechende weitere Orte unter freiem Himmel angeordnet hatte, tritt automatisch mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr eine neue Regelung gemäß Ziffer I dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Die Orte im Freien, die in der in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung in Bezug genommenen **Anlage** aufgeführt werden, weisen alle an den darin jeweils genannten Tagen und Uhrzeiten eine so starke Frequentierung auf, dass gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass entsprechende Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Orte, an denen nunmehr die Maskenpflicht gilt, sind bzgl. der Städte Witten und Hattingen die gleichen Orte, wie in der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 bzw. der dort in Ziffer I in Bezug genommenen Anlage.

Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Städte Gevelsberg und Schwelm. Dort ist die Maskenpflicht nicht mehr erforderlich, so dass diese dort auch nicht mehr gilt.



Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist für eine entsprechende Anordnung der Maskenpflicht für diese Orte gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) zuständig bzw. macht insoweit von seiner Anordnungsbefugnis für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden im Rahmen seines Ermessens Gebrauch.

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die sich an den in der **Anlage** genannten Orten im Freien an den dort genannten Tagen und Uhrzeiten befinden. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 5 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 7 CoronaSchVO.

Nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchVO sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen, nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 CoronaSchVO Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen und nach § 5 Abs. 6 Nr. 4 CoronaSchVO Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist).

Gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1 – 8 CoronaSchVO kann die Maske vorübergehend abgelegt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen der jeweiligen Regelung vorliegen.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a, Abs. 2 i.V.m § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.



### Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Anlagen:

Anlage - Weitere Orte im Freien

Im Auftrag

Hinterthür  
(Leiterin Krisenstab)





**Anlage - Weitere Orte im Freien**

<b>Hattingen</b>	<p><b><u>Werktags von 07.00 Uhr - 19.00 Uhr:</u></b> Kirchplatz – Gehwegbereich einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge Untermarkt 5 bis Kirchplatz Haldenplatz Keilstraße – Gr. Weilstraße bis Eingang Untermarkt Steinhagen 7 bis Kirchplatz Kirchstraße Emschestraße 2 bis Untermarkt 5 Johannisstraße 1 bis Einmündung Heggerstraße Gelinde Langenberger Straße Moltkestraße von Rathausplatz bis Heggerstraße Heggerstraße Roonstraße Schreys Gasse Oststraße von Heggerstraße bis Schulstraße Grabenstraße Synagogenplatz Zollhausgasse Kleine Weilstraße Krämersdorf Große Weilstraße Platz am Bügeleisenhaus Weiltorgasse Obermarkt Untermarkt bis Haus-Nr. 5 Horst St.-Georg-Straße Steinhagen bis Haus-Nr. 7 Flachsmarkt Grabenstraße Talstraße ab Einmündung Schulstraße bis Emschestraße Hüttenstraße 1 - 5 Welperstraße 2 - 8</p>
<b>Witten</b>	<p><b><u>Werktags von 08.00 Uhr – 20.00 Uhr:</u></b> Rathausplatz Marktstraße (ab Uthmannstraße) Johannisstraße 4 – 20 Kornmarkt Bahnhofstraße 1 – 73 Berliner Platz Berliner Straße Vorplatz Stadtgalerie Hauptstraße 8 bis Bahnhofstraße Ruhrstraße 1 – 48</p>